

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1268

Wangen bei Olten: Gestaltungsplan „Bachweg“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Bachweg“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Gebiet des Gestaltungsplanes „Bachweg“ mit Sonderbauvorschriften liegt in der Wohnzone W2 gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan (RRB Nr. 845 vom 24. April 2001). Nach § 8 des Bau- und Zonenreglementes ist im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens ein zusätzliches Geschoss möglich. Der Gestaltungsplan gliedert das Gebiet in drei einzelne Baufelder. Diese reagieren durch ihre Lage in der Falllinie auf die natürliche Topografie des Tales sowie auf den Verlauf des Bachweges. In den durch die versetzte Anordnung der Bauvolumen entstehenden Aussenräumen sind zwei Spielflächen ausgeschieden. Die Parkierung erfolgt in einer Tiefgarage, die über den Bachweg erschlossen wird. Südlich der Tiefgarageneinfahrt ist ein Bereich für Besucherparkplätze ausgeschieden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. Februar 2008 bis zum 31. März 2008. Innerhalb der Auflagefrist gingen 18 Einsprachen ein, wovon auf zwei, wegen fehlender Unterschrift und verspätetem Eingang, nicht eingetreten wurde. Die restlichen Einsprachen wurden teilweise gutgeheissen und teilweise abgewiesen. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan „Bachweg“ am 30. Juni 2008. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Bachweg“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Es steht der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten deshalb frei, gestützt auf § 74 Abs. 3

Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (TS/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten, mit 3 gen. Plänen (später), mit

Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten

Fugazza Steinmann & Partner AG, Schönaustrasse 59, 5430 Wettingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Wangen bei Olten: Genehmigung Gestaltungsplan „Bachweg“ mit Sonderbauvorschriften)